

Harrison & Dorman. Engl. 23 988/1907.  
(Veröffentl. 26./11.)

Herstellung von **Wolframleuchtkörpern**. A. Lederer, Atzgersdorf bei Wien. Österr. A. 3935/1907. (Einspr. 15./1. 1909.)

**Zahnzement**. J. N. Crouse, Chicago, Ill. Amer. 902 562. (Veröffentl. 3./11.)

**Zementhaltiges Material und s. Herstellung**. H. S. Spackman, Ardmore, und E. W. Lazell. Übertr. H. S. Spackman Engineering

Co., Philadelphia, Pa. Amer. 903 018, 903 019, 903 020. (Veröffentl. 3./11.)

Gewinnung von wasserfreiem **Zinntrichlorid** aus Zinnerzen, Zinnrückständen u. dgl. H. Brandenburg, Kempen a. Rh. Österr. A. 324 1908. (Einspr. 15./1. 1909.)

Einsatzkeil für **Zuckerformschleudern** und Verfahren zu s. Herstellung. Maschinenfabrik Grevenbroich, Grevenbroich. Österr. A. 3466/1908. (Einspr. 15./1. 1909.)

## Verein deutscher Chemiker.

### Märkischer Bezirksverein.

Sitzung vom 21./10. 1908 im Restaurant „Heidelberger“ in Berlin. Stellv. Vors.: Dir. Dr. Köhler; anwesend 35 Herren.

Dr. H. Schott: „Über die Erfindung als Rechtsbegriff“. Nach einem kurzen Rückblick auf die geschichtliche Entwicklung des Begriffs des gewerblichen Eigentums und auf die Entstehung von Begriffen überhaupt wurde das Problem der Definition der Erfindung, das schon seit der Einführung des Patentgesetzes in Deutschland häufig diskutiert worden ist und zu einer ganzen Reihe Definitionen geführt hat, einer näheren Untersuchung unterzogen. Der Vortr. versuchte an der Hand zweier Beispiele aus dem Gebiete der reinen Rechtswissenschaft die Unterlage zu einer Definition des Rechtsbegriffs der Erfindung zu gewinnen unter besonderer Betonung des Merkmals der „Erheblichkeit“, welches nach der Ansicht des Vortr. die ausschlaggebende Rolle bei der Erörterung des Begriffs der Erfindung spielt und welches als eine Beziehung der Quantität dargestellt wurde. Außerdem ergab sich als grundlegend eine Untersuchung über den Begriff der Neuheit im Sinne des Patentgesetzes; der Vortr. legte dar, in welcher Weise der Ausdruck „neue Erfindung“ im Sinne des Patentgesetzes für die Definition des Begriffs der Erfindung heranzuziehen sei.

Die Wichtigkeit der quantitativen Beziehung, welche zwischen einer Erfindung und dem Stande der Technik zurzeit der Anmeldung einer solchen Erfindung besteht, gab Veranlassung, nach einer kurzen Übersicht über die verschiedenen Arten von Erfindungen hinsichtlich des Objekts derselben auf die Definition der einzelnen Erfindung einzugehen. Hierbei wurde eingehend die Verschiedenheit zwischen Erfindungen auf mechanischem und chemischem Gebiete dargelegt und dabei besonders dem Umstande Rechnung getragen, daß chemische Erfindungen nach deutschem Recht stets nur ein Verfahren betreffen können, im Gegensatz zu solchen Erfindungen, welche auf dem Gebiete der mechanischen Technik entstehen.

Zur Erläuterung der vorausgegangenen Ausführungen wurden sodann vier Erfindungen aus diesen beiden Gebieten der Technik näher untersucht und die Art und Weise, in weicher diese Erfindungen definiert werden könnten, ausführlich dargelegt.

Daran schloß sich eine kurze Betrachtung über

die Lehre von den Äquivalenten sowie eine Untersuchung über den Umfang einer Erfindung, insbesondere mit Rücksicht auf die Frage der Pionierpatente und den sogen. „Erfindungswert“ einer Erfindung.

An den Vortrag schloß sich eine sehr lebhafte Diskussion an. Dr. Ephraim führte aus, daß der Begriff der Erfindung bereits im 18. Jahrhundert bekannt gewesen sei, und daß die Priorität bezüglich der Unterscheidung zwischen „Erfindung“ und „Entdeckung“ Göthe gebüre, welcher in einem kleinen Aufsatz die Frage erschöpfend und grundlegend erörtert hat. Rechtsanwalt Meinhart I. gab der Auffassung Ausdruck, daß es mit Rücksicht auf die Vielgestaltigkeit des technischen Lebens nicht möglich sei, einen für alle praktischen Fälle erschöpfenden und erklärenden Begriff zu geben. Er wies ferner darauf hin, daß die vom Vortr. herübergeommene Analogie aus dem Strafrecht nicht wohl geeignet sei, da das Patentrecht zum Zivilrecht gehöre; eine neue Sache müsse zunächst immer unter das bekannte subsummiert werden. Rechtsanwalt Dr. Isay gab der Auffassung Ausdruck, daß die vom Vortr. am Schlusse seiner Ausführungen besprochene Entscheidung des Reichsgerichts in Sachen des Ernstschen Patentes durchaus nicht die Anerkennung verdiente, welche der Vortr. ihr zollte. Das Reichsgericht habe, ohne einen Sachverständigen zu hören, sich genügende Sachkenntnis zugetraut, um den Fall entscheiden zu können. Patentanwalt Tolkendorf machte geltend, daß es zwecklos sei, den Begriff der Erfindung definieren zu wollen und daß man mit einem solchen Begriff praktisch doch nicht operieren könne. Derartiges sei nur für den Historiker oder für den Philologen von Interesse. Für eine Erfindung werde lediglich eine gewisse Distanz des neuen von dem bekannten verlangt. Patentanwalt Heinemann betonte dem Vortr. gegenüber, daß auch bei Erfindungen auf mechanischem und physikalischem Gebiete eine Definition nicht immer möglich sei, und daß im übrigen das Patent 67 207 für den Dieselmotor die Erfindung zutreffend definiert habe.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung „Kleine wissenschaftliche und technische Mitteilungen“ meldet sich niemand zum Wort. Nach Verkündigung der neuauftretenen und neugemeldeten Mitglieder durch den Schriftführer schließt der Vorsitzende um 10<sup>1/4</sup> Uhr den offiziellen Teil der Sitzung.

Hans Alexander.